



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Dr. Sibylle Steiner

Mitglied des Vorstands

Ausschließlich per E-Mail:

SSteiner@kbv.de

Dr. Susanne Ozegowski
Leiterin der Abteilung 5
Digitalisierung und Innovation

Mauerstraße 29, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift:
11055 Berlin, 53107 Bonn

Tel. +49 30 18441-4430/4431

Fax +49 30 18441-4439

susanne.ozegowski@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Verpflichtende Einführung des eArztbriefes in Praxen

Bezug: Ihr Schreiben vom 29. Januar 2024

Geschäftszeichen:

Bonn, 21.02.2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Januar 2024.

Sie äußern hierin einerseits die Sorge, dass viele Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten aufgrund von Verzögerungen in der Industrie nicht fristgerecht zum 1. März 2024 das eArztbrief-Modul werden nutzen können und eine Kürzung der Telematikinfrastruktur (TI)-Pauschale die Folge sein könnte. Andererseits weisen Sie darauf hin, dass Praxen, die mit dem eArztbrief arbeiten, derzeit keine Versand- und Empfangspauschale erhalten.

Aus meiner Sicht droht Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten durch die Festlegungen des BMG zur TI-Pauschale vom 1. September 2023 keine Kürzung der TI-Pauschale, wenn sie das eArztbrief-Modul nicht nutzen können, weil der Anbieter dieses nicht von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bestätigen lässt.

Ab dem 1. März 2024 wird Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale der Nachweis durch die Vertragsarztpraxis sein, dass sie den eArztbrief in der jeweils aktuellen Version unterstützt (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 der Festlegungen). Dabei ist es für das Vorliegen einer aktuellen Version ausreichend, dass diese nach Bereitstellung durch den Software-Anbieter zeitnah eingespielt wird (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 der

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de, Stichwort: „Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

Festlegungen). Solange der Software-Anbieter die aktuelle Version noch nicht bereitgestellt hat, droht demnach keine Kürzung der TI-Pauschale.

Dass noch nicht alle Software-Anbieter eine Bestätigung im Sinne von § 383 Absatz 4 SGB V beantragt haben und ohne Bestätigung das entsprechende Modul nicht genutzt werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Das BMG wird hierzu mit den PVS-Herstellern Gespräche führen, um schnellstmöglich eine Lösung zu finden. Eine Kürzung der TI-Pauschale für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten haben die Verzögerungen bei der Industrie jedoch nicht zur Folge.

Die Vereinbarung nach § 383 Absatz 1 SGB V, die die Höhe der Pauschale für die Übermittlung von eArztbriefen regelt, muss nach meiner Auffassung weiterhin durch die Vertragspartner nach § 378 Absatz 2 Satz 1 SGB V erfolgen. Bei der Vereinbarung ist aber zu berücksichtigen, dass die Kosten der Bereitstellung des sicheren Übermittlungsverfahrens KIM bereits von der TI-Pauschale gedeckt sind. Dies ist auch Gegenstand Ihres Klageverfahrens beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, so dass ich im Übrigen auf die Antragsrwiderrung des BMG verweise.

Mit freundlichen Grüßen